



## Inhalt

1. Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
2. Weisung zu § 62 Abs. 2 EStG

### 1. Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Der Bundesrat hat am 25.04.2008 dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) zugestimmt. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt I S. 842 veröffentlicht.

Mit Artikel 2 Nr. 5 Buchst. a des Gesetzes ist § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG wie folgt neu gefasst worden:

*„d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EG Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007... leistet oder“.*

#### a. FSJ und FÖJ:

Mit dem JFDG werden die Freiwilligendienste „Freiwilliges soziales Jahr“ (FSJ) und „Freiwilliges ökologisches Jahr“ (FÖJ) neu geregelt. Das JFDG ist am 01.06.2008 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (Soz-DiG) und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJFG) außer Kraft.

Auf Freiwilligendienste nach dem SozDiG oder dem FÖJFG, die vor dem 01.06.2008 begonnen oder vereinbart wurden, sind weiterhin die Vorschriften dieser Gesetze anzuwenden. Für die kindergeldrechtliche Berücksichtigungsfähigkeit dieser Dienste ist in § 52 Abs. 40 EStG eine entsprechende Übergangsregelung aufgenommen worden:

*„Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der bis zum 31. Dezember 2007 anzuwendenden Fassung sind, bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres auch über den 31. Dezember 2007 hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. Juni 2008 vereinbart oder begonnen wurden und über den 31. Mai 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vereinbaren.“*



#### b. Freiwilligendienste der EU:

Bereits zum 31.12.2006 ist das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ ausgelaufen. Zum 01.01.2007 wurde in der EU ein neues Aktionsprogramm „Jugend in Aktion“ eingeführt (vgl. auch Newsletter Familienleistungsausgleich April 2007). Dieser Entwicklung wurde ebenfalls mit der Neufassung des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG Rechnung getragen. Da die Berücksichtigung des neuen Aktionsprogramms der EU erst in einem Gesetzgebungsverfahren in 2008 erfolgte, ein in 2007 im Rahmen des Aktionsprogrammes „Jugend in Aktion“ geleisteter oder begonnener Freiwilligendienst kindergeldrechtlich jedoch bereits im Kalenderjahr 2007 relevant ist, wurde hierfür ebenfalls eine ergänzende Regelung in § 52 Abs. 40 EStG aufgenommen:

*„§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Abs. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 16.05.2008 (BGBl. I S. 842) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (Abl. EG Nr. L 327 S. 30), die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“*

#### c. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert interessierte junge Erwachsene seit dem 01.01.2008 mit dem entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“. Näheres zu diesem Förderprogramm regelt die Richtlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ des BMZ. Mit der Aufnahme dieses Freiwilligendienstes in § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist dieser auch bei der Kindergeldfestsetzung ab Januar 2008 berücksichtigungsfähig.

## **2. Weisung zu § 62 Abs. 2 EStG**

Das Bundeszentralamt für Steuern hat die DA-FamEStG 62.4 (Kindergeldanspruch für Ausländer) aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union neu gefasst. Die Weisung vom 26.05.2008 wird in Kürze im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Der neu gefasste Inhalt der DA-FamEStG 62.4 steht auf den Internetseiten der Fachaufsicht unter dem Link [„Einzelweisungen“](#) zum Abruf bereit.